

# Vereinsatzung

**BowlingSportClub Magdeburg e.V.**



## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
§ 1 Name und Sitz des Vereins	3
§ 2 Ziele, Aufgaben und Zweck des Vereins	3
§ 3 Mitgliedschaft im Verein	3
§ 4 Geschäftsjahr und Finanzierung	4
§ 5 Organe des Vereins	4
§ 6 Die Mitgliederversammlung	4
§ 7 Der Vorstand	4
§ 8 Die Revisoren	5
§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins	5
§ 10 Sprachliche Gleichstellung	6
§ 11 Inkrafttreten	6

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein BowlingSportClub Magdeburg e.V. mit Sitz in Magdeburg wurde am 21.10.2003 (unter dem Namen „BSC Twenty Pin Panther Magdeburg e. V.“) gegründet. Er ist Mitglied des Landesverbandes Kegeln/Bowling Sachsen-Anhalt e.V. (LVK/B SA), des Stadtsportbundes Magdeburg e.V. und des Magdeburger Kegel- & Bowling-Vereins.
2. Der Verein BowlingSportClub Magdeburg e.V. ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Bezeichnung „VR 11845“ eingetragen.

## **§ 2 Ziele, Aufgaben und Zweck des Vereins**

1. Der Verein vertritt die Grundsätze der politischen und konfessionellen Neutralität.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Bowlingsportes.
3. Die Mitglieder des Vereins sind selbstlos tätig und haben nach ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
4. Der Vereinszweck wird durch Förderung des Bowlingsports, sowohl im Breiten- als auch im Leistungssport, verwirklicht. Dieses wird erreicht durch:
  - a) geordnete Sport- und Spielübungen im Sinne von Vereins- und Jugendtraining, Aufbautraining für die Mitglieder
  - b) Teilnahme am Sportbetrieb, Wettkämpfen, Meisterschaften des LV K/B SA und Ranglistenturnieren der DBU (Deutsche Bowling Union)
  - c) Abhalten von Vereinsversammlungen, Vorträgen und Veranstaltungen
  - d) Ausbildung sportlicher Führungs- und Lehrkräfte, Trainer und Schiedsrichter
  - e) Förderung der Jugend
5. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
7. Jedes Mitglied verpflichtet sich, das Eigentum des Vereins und seiner Mitglieder zu achten und zu wahren.
8. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 3 Mitgliedschaft im Verein**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
2. Bei Aufnahme von Mitgliedern unter 18 Jahren müssen deren Erziehungsberechtigte nachweislich zustimmen.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag befindet der Vorstand. Bei Eintritt in den Verein erhält jedes neue Mitglied eine Vereinssatzung, Beitragsordnung und Wahlordnung. Der Aufnahmeantrag kann durch den Vorstand abgelehnt werden.
4. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Verein und dessen Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und die laut Beitragsordnung zu leistenden Beiträge, Gebühren und Umlagen zu entrichten. Änderungen der Postadresse und der Telefonnummer sowie weiterer Kontaktdaten, wie E-Mail-Adresse usw. sind umgehend dem Vorstand mitzuteilen. Für Folgen, die sich durch Nichterfüllung dieser Pflichten ergeben, haftet allein das Mitglied.
5. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum 30.06. oder zum 31.12. eines Jahres.
6. Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
7. Der Verein bietet folgende Möglichkeiten der Mitgliedschaft an:
  - a) „Aktive“ Mitglieder sind berechtigt, an Turnieren/Veranstaltungen des LV K/B Sachsen-Anhalt und der DBU im Namen des Vereins teilzunehmen.

- b) „*Passive*“ Mitglieder haben nur einen Trainingsstatus und sind nicht spielberechtigt im Sinne des § 3 Abs. 7a.
  - c) „*Ehrenmitgliedschaften*“ werden vom Vorstand festgelegt.
8. Mitgliedsdaten werden elektronisch gespeichert. Die Daten werden nur zu satzungsgemäßen Zwecken des Vereins verwendet und werden nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben.

## **§ 4 Geschäftsjahr und Finanzierung**

1. Das Geschäftsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.
2. Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins notwendigen Mittel werden durch folgende Einnahmen erzielt:
  - a) Beiträge der Mitglieder
  - b) Einnahmen bei Veranstaltungen des Vereins
  - c) Spenden bzw. Stiftungen und sonstige Einnahmen
  - d) Umlagen: Der Vorstand kann beschließen, eine Sonderumlage zu erheben. Diese darf jedoch den Betrag von 30,- € pro Mitglied innerhalb eines Geschäftsjahres nicht übersteigen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Ferner ist sie unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.
2. Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit der Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder bindend.
4. Stimmberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
5. Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes gemäß der Wahlordnung
  - b) Wahl der Revisoren gemäß der Wahlordnung
  - c) Entgegennahme und Beschlussfassung über die Berichte des Sportwarts, des Kassenwarts sowie der Revisoren
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - e) Erlass der Wahlordnung und der Beitragsordnung
  - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand ist im Sinne des § 26 BGB der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis zu 70,00 € sind diese

einzelvertretungsberechtigt. Darüber hinaus sind sie jeweils zu zweit rechtsfähig vertretungsberechtigt.

2. Dem Vorstand gehören weiterhin an:
  - Sportwart
  - Kassenwart
  - Schriftführer
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Jedes Mitglied des Vorstands kann während seiner Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn es die ihm übertragene Funktion nicht entsprechend der Satzung ausübt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitgliederversammlung wählt dann ein Ersatzmitglied bis zum Ablauf der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.
4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Festlegung der grundsätzlichen Richtlinien für die Leitung des Vereins, die Leitung und Verwaltung selbst unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Satzung;
  - b) Berufung und Entlassung von Übungsleitern;
  - c) Entscheidung über Aufnahme und Ablehnung von Mitgliedern des Vereins,
  - d) Festlegung von Sanktionen gegen Mitglieder des Vereins bei Störung des Vereinsfriedens.
5. Dem Kassenwart obliegt die Aufsicht über das Kassenwesen und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Zur rechtsverbindlichen Zeichnung genügt die Unterschrift des Vorsitzenden oder des Stellvertreters gemeinsam mit dem Kassenwart.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.
7. Der Vorstand wird gemäß der Vorschriften der von der Mitgliederversammlung erlassenen Wahlordnung gewählt.

## **§ 8 Die Revisoren**

1. Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes jeweils auch zwei Revisoren. Eine Wiederwahl der Revisoren ist möglich. Die Revisoren sind keine Mitglieder des Vorstandes und unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung.
2. Revisoren haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie jederzeit eine Kontrolle der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen.
3. Nach Abschluss des Geschäftsjahres und vor der ordentlichen Mitgliederversammlung haben die Revisoren eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen und in der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege ist der Vorstand unverzüglich zu informieren.

## **§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Änderungen des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins setzt eine Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins voraus. Der Beschluss wird dann mit einer Drei-Viertel-Mehrheit wirksam. Erreicht die Mitgliederversammlung nicht die erforderliche Mitgliederzahl, lädt der Vorstand mit gleicher Tagesordnung zu einer erneuten Mitgliederversammlung ein. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Diese

Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen dem Landesverband Kegeln/Bowling Sachsen-Anhalt e. V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in der Sektion Bowling zu verwenden hat.

## **§ 10 Sprachliche Gleichstellung**

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 12.08.2017 wirksam und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Stendal in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.